

Richtlinie der Stadt Stolpen über die Gewährung von Zuwendungen an gemeinnützige Vereine der Stadt Stolpen

1. Grundsätze

- 1.1. Die Stadt Stolpen gewährt Zuwendungen für die in der Stadt Stolpen ansässigen gemeinnützigen Vereine unter Berücksichtigung ihrer Jugend- und Gemeindegarbeit im Rahmen der im Haushaltsplan jährlich bereitgestellten finanziellen Mittel.
- 1.2. Gefördert werden Projekte und einmalige Vorhaben der Jugendarbeit der gemeinnützigen Vereine. Darüber hinaus wird die Jugendarbeit gemäß Ziffer 3.2. dieser Richtlinie gesondert gefördert.
- 1.3. Keine Vereine in Sinne dieser Richtlinie sind politische Parteien, wirtschaftliche Vereine, Religionsgemeinschaften und überörtliche Verbände bzw. Vereinigungen.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

- 2.1. Die Zuwendungen sind eine freiwillige Leistung der Stadt Stolpen. Auf die Gewährung besteht kein Rechtsanspruch.
- 2.2. Die Empfänger von Zuwendungen gemäß Punkt 3.1 und 3.3 haben die Pflicht, den Verwendungsnachweis der Mittel gegenüber der Stadtverwaltung bis zum 30. Juni des Folgejahres vorzulegen.
- 2.3. Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Vereine alle möglichen Zuschüsse anderer Körperschaften oder überregionalen Verbände beansprucht haben und die Vereinsbeiträge für Kinder/Jugendliche bis einschließlich 18 Jahre 20,- Euro jährlich und für Erwachsene 40,- Euro betragen. Für Feuerwehrfördervereine und Schulfördervereine gilt die Regelung hinsichtlich der Mitgliedsbeiträge nicht.
- 2.4. Die Gewährung gemeindlicher Zuwendungen setzt grundsätzlich Eigenleistungen der gemeinnützigen Vereine voraus.
- 2.5. Die Stadt geht davon aus, dass alle Vereine, die Zuwendungen in Anspruch genommen haben, sich bei öffentlichen Anlässen (z. B. Feste, Umzüge usw.) beteiligen.
- 2.6. Nicht zuwendungsfähig sind:
 - Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen,
 - Jubiläumszuwendungen an Mitglieder,
 - Repräsentationsausgaben zum Zweck der Selbstdarstellung,
 - Teilnahme an Lehrgängen u. a. Schulungsmaßnahmen,
 - Veranstaltungen oder Maßnahmen, die ausschließlich politischen Bekenntnissen dienen,
 - Maßnahmen, die sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung richten oder die gegen geltendes Recht verstoßen.

3. Allgemeine Zuschüsse

3.1. Projektbezogene Zuschüsse:

Diese Zuwendung setzt ein öffentliches Interesse bzw. Maßnahmen mit Breitenwirkung voraus.

Gefördert werden:

- Bedarfsgerechte Vorhaben, die die Vielfältigkeit der Kinder- und Jugendarbeit erhöhen, deren Umfang erweitern und vor allen die jungen Menschen mit in die Organisation der Vorhaben einbeziehen.

Art der Förderung:

- Die Zuwendung kann in Geld- oder Sachleistungen erfolgen.

3.2. Allgemeiner Jugendzuschuss:

- Für jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre wird den gemeinnützigen Vereinen ein jährlicher Zuschuss in Höhe von je 24,00 € gewährt, mindestens jedoch 40,00 €.

3.3. Gerätezuschuss:

- Für die Beschaffung von notwendigen Geräten, die in Vereinseigentum verbleiben und die dem Vereinsziel dienen, kann jährlich auf Nachweis ein Zuschuss gewährt werden. Ausgenommen sind Klein- und Verbrauchsmittel.

4. Antragsverfahren

4.1. Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind mit dem der Richtlinie beigefügten Antragsformular schriftlich bis spätestens zum 31. Juli jeden Jahres für das Folgejahr einzureichen. Verfristete eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt.

4.2. Den Anträgen sind der Finanzplan des laufenden Jahres, die Mitgliederzahlen mit Stichtag 30. Juni des laufenden Jahres und Angaben zur Höhe der Mitgliedsbeiträge beizufügen. Die Mitglieder des Landessportbundes Sachsen fügen dem Antrag nur eine Kopie der jährlichen Bestandserhebung bei. Die Stadt kann jederzeit im Rahmen der Antragsprüfung weitere Angaben fordern.

4.3. Die Gemeinnützigkeit der Vereine ist regelmäßig durch Bestätigung des Finanzamtes nachzuweisen.

5. Zuweisung

Über die Zuweisung der finanziellen Mittel wird mit Bestätigung des Haushaltsplanes entschieden.

Die Zuweisung erfolgt durch schriftlichen Bescheid innerhalb von 4 Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltsatzung.

6. Folgen zweckwidriger Verwendung

Die Zuwendung ist zurückzuzahlen, wenn der Verwendungszweck ohne vorherige Zustimmung der Stadt geändert wurde.

7. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 02.11.2005 außer Kraft.

Stolpen, 26.03.2013

Steglich
Bürgermeister

Abgabetermin: 31. Juli 20..

Verein:

Antrag auf Vereinszuwendung für das Jahr 20..

Anzahl der Vereinsmitglieder (30. Juni): _____

davon Jugendliche bis 18 Jahre: _____

jährliche Beitragshöhe pro Mitglied:
- Kinder bis 16 Jahre: _____

- Jugendliche bis 18 Jahre: _____

- Erwachsene: _____

Vorhaben und Projekte:

Anlage:

Finanzplan

Bestätigung des Finanzamtes zur Gemeinnützigkeit

Datum:

Unterschrift: